



Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang

ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK

der Fakultät Elektro- und Informationstechnik

bestehend aus:

Studienordnung für den Diplomstudiengang
ELEKTROTECHNIK an der Hochschule Mittweida

Anlage **Studienablaufplan**

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
ELEKTROTECHNIK an der Hochschule Mittweida

Anlage 1 **Prüfungsregularien/Diplomprüfung**
Anlage 2 **Diplomurkunde** (Muster)
Anlage 3 **Zeugnis über die Diplomprüfung** (Muster)

Mittweida, den 26.09.2011

Sonderdruck 020/2011
des Hochschulblattes
der Hochschule Mittweida
09648 Mittweida, Technikumplatz 17

Fakultät Elektro- und Informationstechnik

herausgegeben im Eigenverlag

1. Auflage
2011

Hochschule Mittweida
University of Applied Sciences

Studienordnung
für den Diplomstudiengang
Elektro- und Informationstechnik
an der Hochschule Mittweida
Fakultät Elektro- und Informationstechnik
Vom 26. September 2011

Auf Grund von §§ 13 Abs. 4 Satz 2, 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Auswahl und Zulassung
- § 5 Studienangebot, Studienbeginn, Regelstudienzeit
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studienablaufplan
- § 9 Modulhandbuch
- § 10 Tutorien
- § 11 Studienberatung
- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlage Studienablaufplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung legt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der HSMW Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich des eingeordneten Praxismoduls fest und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufs, bei dessen Beachtung der akademische Grad „Diplomingenieur (FH)“ als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Diplomstudiengang Elektro- und Informationstechnik soll den Studenten befähigen, komplexe Probleme aus den Bereichen der Automatisierungs- und Energiesystemtechnik zu analysieren, zu bewerten, mathematische Modelle zu entwickeln und Algorithmen zu entwerfen. diese mit wissenschaftlichen Methoden sachgerecht und kritisch zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu finden und abzuwägen.
- (2) Die Absolventen des Diplomstudiums Elektro- und Informationstechnik besitzen die erforderlichen mathematisch-naturwissenschaftlichen Kenntnisse und das notwendige berufsfeldbezogene Fach- und Spezialwissen sowie Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz, welche sie in die Lage versetzt, in der beruflichen Praxis handlungsfähig zu sein. Die Absolventen des Studienganges können Systeme und Applikationen der Automatisierungs-, Energie- oder Informationstechnik bewerten, auswählen, betreiben, entwerfen, implementieren, dokumentieren und testen. Der Student hat grundlegende Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Elektro- und Informationstechnik. Diese werden durch vertiefte fachspezifische Kenntnisse in einem der Studienschwerpunkte Automatisierungstechnik, Energiesystemtechnik oder Informationstechnik ergänzt.
- (3) Die Absolventen des Studienschwerpunktes Automatisierungstechnik sind in der Lage, sowohl hardware- als auch softwaretechnische Aufgabenstellungen der Automatisierung industrieller Systeme und Anlagen in der beruflichen Praxis zu lösen. Die Absolventen des Studienschwerpunktes Energiesystemtechnik sind in der Lage Probleme und Aufgaben, die mit der Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Anwendung elektrischer Energie zusammenhängen, zu lösen. Die Absolventen des Studienschwerpunktes Informationstechnik sind durch eine Vertiefung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Übertragungstechnologien und Kommunikationsprotokolle, der eingebetteten Systeme und der Softwareentwicklung von Kommunikationssystemen in der Lage, sowohl hardware- als auch softwaretechnische Aufgabenstellungen über alle Kommunikationsschichten hinweg in der beruflichen Praxis zu lösen.
- (4) Den Absolventen des Studienganges bieten sich Berufsmöglichkeiten in Wirtschaftsunternehmen, im öffentlichen Dienst und in einer selbstständigen Tätigkeit.
- (5) Die Hochschule unterstützt das Ziel der Integration behinderter Menschen. Den Studenten wird das für die Schaffung von Barrierefreiheit (§ 3 SächsIntegrG) erforderliche Wissen vermittelt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die für das Studium der Elektro- und Informationstechnik an der HSMW notwendige Qualifikation wird nachgewiesen durch
 1. die allgemeine Hochschulreife,
 2. die Fachhochschulreife,
 3. die fachgebundene Hochschulreife,
 4. die Meisterprüfung,
 5. eine durch eine Rechtsvorschrift, die HSMW oder eine zuständige staatliche Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.
- (2) Das Studium kann nur aufnehmen, wer in ein Fachsemester, das nach § 5 Abs. 1 von der HSMW angeboten wird, eingestuft worden ist.
- (3) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Rechtsvorschriften, die weitere Personen Deutschen gleichstellen, bleiben unberührt. Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind können zugelassen werden, sofern sie eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Die HSMW prüft die Vergleichbarkeit im Rahmen des Zulassungsverfahrens, sie kann vom Studienbewerber die Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme einer von Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst anerkannten Gutachterstelle für ausländische Bildungsnachweise verlangen.
- (4) Bewerber, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, können gemäß § 17 Abs. 5 SächsHSG die Berechtigung zum Studium an der HSMW auch ohne einen Abschluss nach Absatz 1 durch Bestehen einer Zugangsprüfung erwerben. Die Einzelheiten sind in der „Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung“ der HSMW geregelt.

§ 4

Auswahl und Zulassung

Die Zulassung erfolgt durch das Referat Studienberatung & Zulassung der HSMW. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach sachgerechten Kriterien.

§ 5

Studienangebot, Studienbeginn, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium im Diplomstudiengang Elektro- und Informationstechnik wird nur in den Fachsemestern 7 und 8 angeboten.
- (2) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden, sofern genügend geeignete Bewerbungen vorliegen und nicht abweichende Festlegungen vom Fakultätsrat beschlossen werden.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praxismoduls sowie der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und deren Verteidigung acht Semester.

§ 6 Aufbau des Studiums

Das Studium ist modular aufgebaut. Es setzt sich aus acht theoretischen Studiensemestern und dem Praxismodul zusammen und endet im achten Semester nach Anfertigung der Diplomarbeit mit deren Verteidigung in einem Kolloquium. Das Leistungspunktsystem entspricht dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS).

§ 7 Studieninhalte

- (1) Die Inhalte und Lehrziele der einzelnen Module des Studiums sowie die jeweiligen Voraussetzungen sind dem Studienablaufplan (Anlage) und den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen.
- (2) Das Studium gliedert sich in die drei Studienschwerpunkte Automatisierungstechnik, Energiesystemtechnik und Informationstechnik. Die Wahl eines Studienschwerpunktes erfolgt vor Beginn des vierten Semesters durch Einschreibung beim Dekanat der Fakultät Elektro- und Informationstechnik. Ein Wechsel ist nur auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss möglich. Die Entscheidung über die Durchführung der Studienschwerpunkte, einschließlich der Festlegung von Mindest- und Höchstzahlen der Studenten, erfolgt durch Fakultätsratsbeschluss. Steht nur eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen in einem Studienschwerpunkt zur Verfügung, erfolgt die Auswahl der Studenten nach sachgerechten Kriterien.

§ 8 Studienablaufplan

- (1) Für das Studium gilt der Studienablaufplan (Anlage). Er enthält:
 1. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Modul und Semester einschließlich Prüfungsart, Prüfungsdauer, Gewichtung und Credits;
 2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart und die Art der Prüfungen;
 3. die empfohlene zeitliche Abfolge der Module.
- (2) Die im Studienablaufplan angebotenen Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Zusatzmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studenten verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule sind die Module des Studienganges, die alternativ angeboten werden. Die vom Studenten gewählten Module werden als Pflichtmodule behandelt.
 3. Zusatzmodule sind fakultative Lehrangebote, die dem Studenten zur Ergänzung, Vervollkommnung, Vertiefung oder Spezialisierung dienen und freiwillig belegt werden können.
- (3) Die Studienordnung kann innerhalb einzelner Module Wahlmöglichkeiten vorsehen.

- (4) Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen studiengangsbezogenen Wahlpflicht- und/oder Zusatzmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Das gilt auch für Lehrveranstaltungen mit nicht ausreichender Teilnehmerzahl.

§ 9

Modulhandbuch

- (1) Mit Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät Elektro- und Informationstechnik wird für diesen Studiengang ein verbindliches Modulhandbuch erstellt. Dieses muss in Inhalt und Aufbau den Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 15.09.2000 i.d.F. vom 22.10.2004) entsprechen.
- (2) Im Modulhandbuch ist für jedes Modul eine Modulbeschreibung vorzunehmen, die mindestens enthalten soll:
1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
 2. Lehrformen,
 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
 4. Verwendbarkeit des Moduls,
 5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
 6. Leistungspunkte und Noten,
 7. Häufigkeit des Angebotes von Modulen,
 8. Arbeitsaufwand,
 9. Dauer der Module.

Das Modulhandbuch wird im Internet veröffentlicht.

§ 10

Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten, insbesondere der Studienanfänger, werden Tutorien im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten angeboten und durch Aushang in der Fakultät bekannt gemacht. In Tutorien wird in kleinen Arbeitsgruppen der Stoff von Vorlesungen und Übungen unter Anleitung des zuständigen Hochschullehrers anhand von Aufgaben und Fällen vertieft.

§ 11

Studienberatung

Studenten, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 12

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für Studenten, die ihr Studium im Diplomstudiengang Elektro- und Informationstechnik nach dem 31. August 2011 aufgenommen haben. Für Studenten, die das Studium im Diplomstudiengang Elektrotechnik bis zu diesem Tage aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik vom 1. September 2010 fort.

§ 13

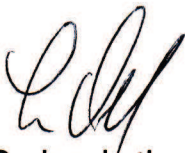
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 26. September 2011 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik vom 1. September 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses vom 22. Juni 2011, dem am 29. Juni 2011 hergestellten Benehmen mit dem Senat und der Genehmigung des Rektorates vom 20. Juni 2011.

Mittweida, den 26.09.2011

Der Rektor
der Hochschule Mittweida



Prof. Dr.-Ing. Lothar Otto

Studienplan für den Diplomstudiengang Elektro- und Informationstechnik

Modul / Lerneinheiten	Credits	SSZ in Ah	LVS ges.	1. Semester SWS				2. Semester SWS				PI/ Dauer	Gewicht- tung ¹⁾	Gewicht- tung ²⁾
				V	S/Ü	P	PVL	V	S/Ü	P	PVL			
5001 Mathematik I	5	75	75	3	2						Ms/120		1/48	
5002 Elektrotechnik I	5	60	90	3	2	1	LT/6				Ms/120		1/48	
5003 Physik	5	75	75	3	2						Ms/120		1/48	
5004 Grundlagen Informatik (C)	5	90	60	1	1	2	AP/2				Ms/90		1/48	
5005 Werkstoffe und Fertigung el. Bauelemente	5	75	75	5							Ms/120		1/48	
5006 Konstruktion	5	90	60	2	1	1					Ms/90		1/48	
5007 Mathematik 2	5	75	75					3	2		Ms/120		1/48	
5008 Elektrotechnik 2	5	75	75					2	2	1	LT/6	Ms/120		1/48
5009 Physik elektronischer Bauelemente	5	75	75					2	2	1	LT/5	Ms/120		1/48
5010 Programmierung (C)	5	90	60					2	2	AP/3	Ms/90		1/48	
5011 Messtechnik	5	90	60					2	1	1	LT/5	Ms/90		1/48
5012 Betriebswirtschaft / Arbeitswissenschaft	5	90	60					4						1/48
50121 Arbeitswissenschaft								2			Pls/90	1/2		
50122 Betriebswirtschaft								2			Pls/90	1/2		
Gesamt 1. bis 2. Semester	60						29			27			12/48	

Studienplan für den Diplomstudiengang Elektro- und Informationstechnik

Modul / Lerneinheiten	Cre-dits	SSZ in Ah	LVS ges.	3. Semester SWS				4. Semester SWS				PI/ Dauer	Ge-wich-tung ¹⁾	Ge-wich-tung ²⁾
				V	S/Ü	P	PVL	V	S/Ü	P	PVL			
5013 Mathematik 3	5	75	75	3	2						Ms/120		1/48	
5014 Signal- und Systemtheorie	5	75	75	2	2	I	LT/4				Ms/120		1/48	
5015 Elektronik (Analogtechnik)	5	90	60	2	I	I	LT/5				Ms/120		1/48	
5016 Digitaltechnik	5	75	75	2	2	I	LT/3				Ms/90		1/48	
5017 Grundlagen Mikroprozessortechnik	5	90	60	2		2	AP/4				Ms/120		1/48	
5018 Kommunikationstechnik Grundlagen	5	75	75	4		I	LT/1				Ms/90		1/48	
Wahlpflichtmodulkomplexe Studienschwerpunkt (I aus 3)														
I. Automatisierungstechnik	30									25			(6/48)	
II. Energiesystemtechnik	30									25			(6/48)	
III. Informationstechnik	30									27			(6/48)	
Gesamt 3. bis 4. Semester	60					28				25/25/27			12/48	

Modul / Lerneinheiten	Cre-dits	SSZ in Ah	LVS ges.	5. Semester SWS				6. Semester SWS				PI/ Dauer	Ge-wich-tung ¹⁾	Ge-wich-tung ²⁾
				V	S/Ü	P	PVL	V	S/Ü	P	PVL			
Wahlpflichtmodulkomplexe Studienschwerpunkt (I aus 3)														
I. Automatisierungstechnik	30						27							(6/48)
II. Energiesystemtechnik	30						26							(6/48)
III. Informationstechnik	30						25							(6/48)
5054 Projektmanagement/ Präsentations-techniken	5	90	60						2	2	AP/4	Ms/120		1/48
5055 Praxisprojekt (18 Wochen)	25	750	0									Msn/B		5/48
Gesamt 5. bis 6. Semester	60						25/26/27			4				12/48

Studienplan für den Diplomstudiengang Elektro- und Informationstechnik

Modul / Lerneinheiten	Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	7. Semester SWS				8. Semester SWS				Pl/ Dauer	Ge- wich- tung ¹⁾	Ge- wich- tung ²⁾
				V	S/Ü	P	PVL	V	S/Ü	P	PVL			
5056 Studium Generale ³⁾	5	75	75	5								Ms/90 ⁴⁾		1/48
50561 Englisch (Pflicht)				3								Pls/90	2/3	
50562 Rhetorik				2								Plm/20	1/3	
50563 Sozialpsychologie				2								Plm/30 alt. Plsn/B	1/3	
50564 Philosophie				2								Plm/30 alt.Plsn/B	1/3	
50565 Technikgeschichte/ Technikbewertung/ Technikfolgen				2								Plm/30 alt. Plsn/B	1/3	
50566 Kommunikations- training				2 Tes/ 60										
Wahlpflichtmodulkomplexe Studienschwerpunkt (1 aus 3)														
I. Automatisierungstechnik	20			17										(4/48)
II. Energiesystemtechnik	20			17										(4/48)
III. Informationstechnik	20			17										(4/48)
5057 Wissenschaftliches Projekt	5	75	75	5								Msn/B		1/48
5058 Spezielle Kapitel der Elektrotechnik	5	75	75					3 2				Ms/120		1/48
5059 Diplomprojekt	25	750	0									M=(2DA + Pl4m/ K45)/3		5/48
50591 Diplomarbeit	(20)	600	0									DA	2/3	
50592 Diplomkolloquium	(5)	150	0									Pl4m/ K45	1/3	
Gesamt 7. bis 8. Semester	60			27				5						12/48

³⁾ Zusätzlich zur Lerneinheit Englisch muss eine weitere Lerneinheit belegt werden.

⁴⁾ Bei Wahl der Lerneinheit Kommunikationstraining.

Studienplan für den Diplomstudiengang Elektro- und Informationstechnik
Studienschwerpunkte

Modul / Lerneinheiten	Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	3. Semester SWS				4. Semester SWS				Pl/ Dauer	Ge- wich- tung ¹⁾	Ge- wich- tung ²⁾
				V	S/Ü	P	PVL	V	S/Ü	P	PVL			
Wahlpflichtmodulkomplexe Studienschwerpunkt (1 aus 3)														
I. Automatisierungstechnik		30						25						(6/48)
5019	El. Maschinen / Leistungselektronik	5	90	60				2	1	1	LT/1	Ms/120		1/48
5020	Grundlagen Regelungstechnik	5	90	60				2	1	1	LT/1	Ms/120		1/48
5021	Mikrocontroller Applikationen	5	90	60				2		2	AP/3	Ms/90		1/48
5022	Industrielle Steuerungen	5	75	75				2	1	2	Tes/60 LT/7	Ms/90		1/48
5023	Robotik I	5	90	60				2		2		Ms/90		1/48
5024	Sensorik/Aktorik	5	90	60				2	1	1		Ms/120		1/48
II. Energiesystemtechnik		30						25						(6/48)
5019	El. Maschinen/ Leistungselektronik	5	90	60				2	1	1	LT/1	Ms/120		1/48
5020	Grundlagen Regelungstechnik	5	90	60				2	1	1	LT/1	Ms/120		1/48
5021	Mikrocontroller Applikationen	5	90	60				2		2	AP/3	Ms/90		1/48
5022	Industrielle Steuerungen	5	75	75				2	1	2	Tes/60 LT/7	Ms/90		1/48
5025	Elektroenergie- anlagen I	5	90	60				2	1	1		Mm/30		1/48
5026	Energieerzeugungs- technologien	5	90	60				2		2		Ms/90		1/48
III. Informationstechnik		30						27						(6/48)
5021	Mikrocontroller- Appli- kationen	5	90	60				2		2	AP/3	Ms/90		1/48
5027	Übertragungstechnik	5	75	75				2		3		Ms/120		1/48
5028	Kommunikationstech- nik/Rechnernetze	5	90	60				2		2	Tem/50 Tes/50 AP/2	Ms/90		1/48
5029	Digitale Signalverarbeitung	5	75	75				2		3		Ms/120		1/48
5030	Computerplattformen	5	90	60				4	0,2	0,8		Ms/90		1/48
50301	Rechnerarchitekturen							2		0,8	LT/3			
50302	Betriebssysteme							2		0,2				
5031	Objektorientierte Pro- grammierung C++/C#	5	90	60				2		2		Plsn/B Pls/90	1/2 1/2	1/48

Studienplan für den Diplomstudiengang Elektro- und Informationstechnik
Studienschwerpunkte

Modul / Lerneinheiten	Credits	SSZ in Ah	LVS ges.	5. Semester SWS			6. Semester SWS			PI/ Dauer	Ge- wich- tung ¹⁾	Ge- wich- tung ²⁾
				V	S/Ü	P	PVL	V	S/Ü			
Wahlpflichtmodulkomplexe Studienschwerpunkt (1 aus 3)												
I. Automatisierungstechnik	30			27								(6/48)
5032 Industrielle Kommunikation	5	75	75	2	1	2				Ms/90		1/48
5033 Elektrische Antriebssysteme	5	90	60	2	1	1	LT/1			Ms/120		1/48
5034 CAD-Elektroprojektierung	5	75	75	2	1	2	AP/1			Ms/90		1/48
5035 Grdl. Prozesskopplg./Leitsyst./Datenbanken	5	90	60	2	1	1				Ms/120		1/48
5036 Grundlagen Modellierung/Simulation	5	90	60		2	2				Ms/90		1/48
5037 Biokinetische Medizintechnik	5	75	75	3		2				Ms/120		1/48
II. Energiesystemtechnik	30			26								(6/48)
5032 Industrielle Kommunikation	5	75	75	2	1	2				Ms/90		1/48
5033 Elektrische Antriebssysteme	5	90	60	2	1	1	LT/1			Ms/120		1/48
5034 CAD-Elektroprojektierung	5	75	75	2	1	2	AP/1			Ms/90		1/48
5035 Grdl. Prozesskopplg./Leitsyst./Datenbanken	5	90	60	2	1	1				Ms/120		1/48
5038 Elektroenergieanlagen 2	5	90	60		2	2				Ms/90		1/48
5039 Energieübertragung und -verteilung	5	90	60	1	2	1	AP/1 LT/1			Ms/120		1/48
III. Informationstechnik	30			25								(6/48)
5040 Hochfrequenztechnik	5	75	75	2	2	1	LT/5			Ms/90		1/48
5041 Mobilkommunikation	5	75	75	3	1	1	LT/5			Ms/90		1/48
5042 Codierung und Datenkompression/Signalverarbeitung	5	75	75	3	1	1	LT/5			Ms/90		1/48
5043 Geräte-/Schaltungs- u. Schaltkreisentwurf	5	75	75	2		3	LT/9			Msn/B		1/48
5044 Projektarbeit	5	135	15		1		Tem/30			Msn/B		1/48
Wahlpflichtblock (1 aus 5)	5											(1/48)
5032 Industrielle Kommunikation	5	75	75	2	1	2				Ms/90		1/48
5045 Echtzeitbetriebssysteme	5	90	60	2	1	1				Msn/B		1/48
5046 Softwaretechnologie	5	90	60		2	2	AP/2			Ms/90		1/48
5047 Datenbanken	5	90	60	2		2				Ms/90		1/48
5048 Grundlagen der Webprogrammierung	5	90	60		4		AP/2			Ms/90		1/48

Studienplan für den Diplomstudiengang Elektro- und Informationstechnik

Modul / Lerneinheiten	Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	7. Semester SWS			8. Semester SWS			PI/ Dauer	Ge- wich- tung ¹⁾	Ge- wich- tung ²⁾
				V	S/Ü	P	PVL	V	S/Ü			
Wahlpflichtmodulkomplexe Studienschwerpunkt (1 aus 3)												
I. Automatisierungstechnik	20			17								(4/48)
5045 Echtzeitbetriebs- systeme	5	90	60	2	1	1				Msn/B		1/48
5043 Geräte-/Schaltungs- u. Schaltkreisentwurf	5	75	75	2		3	LT/9			Msn/B		1/48
5046 Softwaretechnologie	5	90	60		2	2	AP/2			Ms/90		1/48
5049 Robotik 2	5	90	60	2		2	LT/1			Mm/30		1/48
II. Energiesystemtechnik	20			17								(4/48)
5045 Echtzeitbetriebs- systeme	5	90	60	2	1	1				Msn/B		1/48
5043 Geräte-/Schaltungs- u. Schaltkreisentwurf	5	75	75	2		3	LT/9			Msn/B		1/48
5050 Energiewirtschaft/ Energiemanagement	5	90	60	1	1	2	AP/1			Ms/90		1/48
5051 Licht-/Gebäude- systemtechnik	5	90	60		2	2	LT/1			Msn/B		1/48
III. Informationstechnik	20			17								(4/48)
5052 Kommunikations- software	5	90	60	2	2		Tem/50 Tes/50 AP/2			Ms/90		1/48
5053 Optische Kommuni- kationstechnik	5	75	75	2	2	1	LT/1			Ms/90		1/48
Wahlpflichtblock (2 aus 5)	10											(2/48)
5032 Industrielle Kommu- nikation	5	75	75	2	1	2				Ms/90		1/48
5045 Echtzeitbetriebs- systeme	5	90	60	2	1	1				Msn/B		1/48
5046 Softwaretechnologie	5	90	60		2	2	AP/2			Ms/90		1/48
5047 Datenbanken	5	90	60	2		2				Ms/90		1/48
5048 Grundlagen der Webprogrammierung	5	90	60		4		AP/2			Ms/90		1/48

alt. = alternativ, Ah = Arbeitsstunden, AP = Arbeitsprobe als Prüfungsvorleistung, DA = Diplomarbeit,
B = Beleg, K = Kolloquium, LVS = Lehrveranstaltungsstunden, LT = Labortestat als Prüfungsvorleistung,
M = Modulprüfung, m = mündlich, P = Praktikum, PA Projektarbeit, PI = Prüfungsleistung, PI4 = Prüfungs-
leistung, mindestens Note 4, PVL = Prüfungsvorleistung, s = schriftlich, S = Seminar, sn = sonstige,
SSZ = Selbststudienzeit, SWS = Semesterwochenstunden, Te = Testat, Ü = Übung, V = Vorlesung,
1) = Gewichtung Modulnote, 2) = Gewichtung Abschlussnote

Hochschule Mittweida
University of Applied Sciences

Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang
Elektro- und Informationstechnik
an der Hochschule Mittweida
Fakultät Elektro- und Informationstechnik
Vom 26. September 2011

Auf Grund von §§ 13 Abs. 4 Satz 2, 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Prüfungsziel
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Credits

2. Abschnitt: Zulassung zur Diplomprüfung

- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 An- und Abmeldung zur Prüfung, Zulassungsverfahren
- § 6 Arten der Prüfungsvorleistungen
- § 7 Zu erbringende Prüfungsvorleistungen

3. Abschnitt: Modulprüfungen

- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Zu erbringende Modulprüfungen
- § 13 Gegenstand der Modulprüfungen
- § 14 Zusatzmodule

4. Abschnitt: Prüfungsorgane

- § 15 Prüfer und Beisitzer
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Hochschulprüfungsausschuss
- § 18 Zuständigkeiten

5. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

- § 19 Fristen
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen
- § 22 Wiederholung der Modulprüfungen und der Diplomprüfung
- § 23 Freiversuch
- § 24 Versäumnis, Rücktritt
- § 25 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits
- § 27 Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 28 Zeugnis und Diplomurkunde
- § 29 Feststellung der Ungültigkeit der Diplomprüfung nach Zeugniserteilung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Widerspruchsverfahren

6. Abschnitt: Abweichende Regelungen für das Diplomprojekt

- § 32 Ausgabe, Bearbeitungszeit und Abgabe der Diplomarbeit
- § 33 Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 34 Kolloquium

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 35 Übergangsbestimmungen
- § 36 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Prüfungsziel

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Durch sie wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Diplomingenieur (FH)“, abgekürzt „Dipl.-Ing. (FH)“ unter Angabe des Studienganges Elektro- und Informationstechnik verliehen.

§ 2

Prüfungsaufbau

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus den Modulprüfungen einschließlich des Diplomprojekts.
- (2) Ein Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Die zu erbringenden Modulprüfungen sind in § 12 festgelegt.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden. Ebenso können Module in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.
- (4) In § 7 werden der Modulprüfung vorausgehende Studienleistungen bestimmt, die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind (Prüfungsvorleistungen).

§ 3

Credits

- (1) Das Leistungspunktsystem entspricht dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS). Die Anzahl der pro Modul zu erwerbenden Leistungspunkte - nachfolgend Credits genannt - ergibt sich aus den Prüfungsregularien (Anlage 1). Credits werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls - Modulnote ist mindestens „ausreichend“ (4,0) - vergeben.
- (2) Das Studium schließt mit der Diplomprüfung nach Erreichen von insgesamt mindestens 240 Credits ab.

2. Abschnitt: Zulassung zur Diplomprüfung

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
 1. für den Diplomstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der HSMW eingeschrieben ist und
 2. gegebenenfalls die in § 7 und den Prüfungsregularien (Anlage 1) für die jeweiligen Module bestimmten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung der Diplomprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling in demselben oder einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfling eine für den Abschluss dieses Studiengangs erforderliche Modulprüfung in einem anderen Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Studenten, die eine in § 7 bestimmte Prüfungsvorleistung erbracht haben, die in den Prüfungsregularien (Anlage 1) einer Prüfungsleistung zugeordnet ist, können diese Prüfungsleistung erbringen, ohne dass sie zur Modulprüfung zugelassen sind. Abs. 2 gilt entsprechend. Daraus entsteht kein Anspruch auf Zulassung zur Modulprüfung.
- (4) Eine Modulprüfung darf auch ablegen, wer als Gasthörer an der HSMW eingeschrieben ist und dessen Prüfungsteilnahme auf Antrag durch den Prüfer genehmigt worden ist.

§ 5

An- und Abmeldung zur Prüfung, Zulassungsverfahren

- (1) Für die nach § 19 Abs. 4 Satz 1 angebotenen Prüfungen werden im Zeitraum von vier Wochen bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum vom Dezernat Studienangelegenheiten in geeigneter Weise Anmeldeformulare bereitgestellt. Der Student meldet sich auf elektronischem Weg durch persönliche Erklärung innerhalb dieses Zeitraumes zur Prüfung an und bestätigt vor Beginn der Prüfung durch Unterschrift, dass er alle Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung erfüllt. Wird dem Prüfling die Zulassung versagt, ist er hierüber vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch den Prüfungsausschuss zu informieren. Andernfalls ist er zur Prüfung zugelassen. Der Prüfer kann einen Studenten auch dann zur Prüfung zulassen, wenn er aus wichtigen Gründen die Eintragung im Anmeldeformular versäumt hat und der Prüfungsablauf durch die nachträgliche Zulassung nicht gestört wird oder keine anderen triftigen Gründe vorliegen.
- (2) Bis eine Woche vor dem Prüfungstermin kann sich der Student ohne Angabe von Gründen von der Prüfungsleistung durch Austragen aus dem Anmeldeformular abmelden.
- (3) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer oder die aufsichtsführende Person das Recht zu verlangen, dass sich die Prüflinge ausweisen. Nimmt ein Prüfling an einer Prü-

fung teil, ohne die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, kann er vom jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 6

Arten der Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Modulprüfungen. Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Prüfungsvorleistungen sind in folgender Form abzulegen:
 1. Mündliches Testat
Mündliche Testate sind Gespräche, in denen Leistungen in einer vorgegebenen Zeit selbständig zu erbringen sind. In ihnen werden Erkenntnisse eines Wissensgebietes angewendet, zusammengefasst, ausgewertet, dokumentiert und diskutiert. Sie können als Einzelleistung oder in Gruppen von in der Regel nicht mehr als vier Studenten erbracht werden.
 2. Schriftliches Testat
In schriftlichen Testaten sind Aufgaben in einer vorgegebenen Zeit schriftlich oder mittels Computer selbständig zu bearbeiten. In ihnen werden Erkenntnisse eines Wissensgebietes angewendet, zusammengefasst, ausgewertet, dokumentiert und diskutiert.
 3. Labortestat
Labortestate umfassen experimentelle oder softwaretechnische, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgaben, die auch mittels Computer durchgeführt werden können. Sie schließen die Vorbereitung der Aufgabe, die Auswertung von Daten sowie die Bewertung und Diskussion der Ergebnisse ein. Labortestate sind in der Regel selbständig durchzuführen.
 4. Arbeitsprobe
Arbeitsproben sind selbständige Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in denen Erkenntnisse eines Wissensgebietes angewendet, zusammengefasst, ausgewertet, dokumentiert und diskutiert werden. Sie können als Einzelleistung oder in Gruppen von in der Regel nicht mehr als vier Studenten erbracht werden. Teile der Arbeitsprobe können in elektronischer Form erbracht werden. Sie können mit einem mündlichen Vortrag präsentiert werden. Arbeitsproben werden nicht benotet.
- (3) Anzahl und Art der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen ergeben sich aus den Prüfungsregularien (Anlage 1). Der Gegenstand der Prüfungsvorleistungen ergibt sich aus ihrer Zuordnung zu den jeweiligen Lerneinheiten in den Prüfungsregularien (Anlage 1).

§ 7

Zu erbringende Prüfungsvorleistungen

- (1) Folgende Prüfungsvorleistungen sind zu erbringen:

1. Modul Elektrotechnik 1: sechs Labortestate,
 2. Modul Grundlagen der Informatik (C): zwei Arbeitsproben,
 3. Modul Elektrotechnik 2: sechs Labortestate,
 4. Modul Physik elektronischer Bauelemente: fünf Labortestate,
 5. Modul Programmierung (C): drei Arbeitsproben,
 6. Modul Messtechnik: fünf Labortestate,
 7. Modul Signal- und Systemtheorie: vier Labortestate,
 8. Modul Elektronik (Analogtechnik): fünf Labortestate,
 9. Modul Digitaltechnik: drei Labortestate,
 10. Modul Grundlagen Mikroprozessortechnik: vier Arbeitsproben,
 11. Modul Kommunikationstechnik/Grundlagen: ein Labortestat
 12. Modul Projektmanagement/ Präsentationstechniken: vier Arbeitsproben,
 13. Modul Studium Generale: ein schriftliches Testat bei Wahl der Lerneinheit Kommunikationstraining.
- (2) Im Studienschwerpunkt Automatisierungstechnik sind weiterhin folgende Prüfungsvorleistungen zu erbringen:
1. Modul Mikrocontroller-Applikationen: drei Arbeitsproben,
 2. Modul Elektrische Maschinen/ Leistungselektronik: ein Labortestat,
 3. Modul Grundlagen Regelungstechnik: ein Labortestat,
 4. Modul Mikrocontroller-Applikationen: drei Arbeitsproben,
 5. Modul Industrielle Steuerungen: sieben Labortestate sowie ein schriftliches Testat,
 6. Modul Elektrische Antriebssysteme: ein Labortestat,
 7. Modul CAD-Elektroprojektierung: eine Arbeitsprobe,
 8. Modul Geräte-/ Schaltungs- und Schaltkreisentwurf: neun Labortestate,
 9. Modul Softwaretechnologie: zwei Arbeitsproben,
 10. Robotik 2: ein Labortestat.
- (3) Im Studienschwerpunkt Energiesystemtechnik sind weiterhin folgende Prüfungsvorleistungen zu erbringen:
1. Modul Elektrische Maschinen/ Leistungselektronik: ein Labortestat,
 2. Modul Grundlagen Regelungstechnik: ein Labortestat,
 3. Modul Mikrocontroller-Applikationen: drei Arbeitsproben,
 4. Modul Industrielle Steuerungen: sieben Labortestate sowie ein schriftliches Testat,
 5. Modul Elektrische Antriebssysteme: ein Labortestat,
 6. Modul CAD-Elektroprojektierung: eine Arbeitsprobe,
 7. Modul Energieübertragung und -verteilung: eine Arbeitsprobe und ein Labortestat,
 8. Modul Geräte-/ Schaltungs- und Schaltkreisentwurf: neun Labortestate,
 9. Modul Energiewirtschaft/Energiemanagement: eine Arbeitsprobe,
 10. Modul Licht-/ Gebäudesystemtechnik: ein Labortestat.
- (4) Im Studienschwerpunkt Informationstechnik sind weiterhin folgende Prüfungsvorleistungen zu erbringen:
1. Modul Mikrocontroller-Applikationen: drei Arbeitsproben,
 2. Modul Kommunikationstechnik/Rechnernetze: ein mündliches Testat, ein schriftliches Testat sowie zwei Arbeitsproben,

3. Modul Computerplattformen: drei Labortestate in der Lerneinheit Rechnerarchitekturen,
4. Modul Hochfrequenztechnik: fünf Labortestate,
5. Modul Mobilkommunikation: fünf Labortestate,
6. Modul Codierung und Datenkompression/Signalverarbeitung: fünf Labortestate,
7. Geräte-/Schaltungs- und Schaltkreisentwurf: neun Labortestate,
8. Modul Projektarbeit: ein mündliches Testat,
9. Modul Kommunikationssoftware: ein mündliches Testat, ein schriftliches Testat sowie zwei Arbeitsproben,
10. Modul Optische Kommunikationstechnik: ein Labortestat,

von den folgenden jedoch nur die der belegten Wahlpflichtmodule:

1. Modul Softwaretechnologie: zwei Arbeitsproben,
2. Modul Grundlagen der Webprogrammierung: zwei Arbeitsproben.

3. Abschnitt: Modulprüfungen

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 9), schriftliche (§ 10) oder sonstige Prüfungsleistungen (§ 11) zu erbringen. Es besteht die Möglichkeit, Prüfungsleistungen alternativ, also nach Wahl des Studenten zu erbringen. Näheres bestimmen die Prüfungsregularien (Anlage 1).
- (2) Mündliche und sonstige Prüfungsleistungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abzugrenzen und für sich zu bewerten sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Studenten beim Prüfungsausschuss können im begründeten Ausnahmefall, sofern der Prüfungsumfang äquivalent bleibt, einzelne Prüfungsleistungen in anderer Form durchgeführt werden oder durch Studienleistungen ersetzt werden, sofern die Studienleistungen nach Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistung gleichwertig sind. Die Studienleistungen werden hinsichtlich der Bewertung, des Bestehens und der Wiederholung wie Prüfungsleistungen behandelt. Die gleichzeitige Anerkennung einer Studienleistung für verschiedene Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.
- (5) Macht der Prüfling glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf

Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen beispielsweise verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche.
- (2) Im Prüfungsgespräch soll der Prüfling die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen.
- (4) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 15) abgelegt. Die Namen der anwesenden Prüfer und Prüflinge sowie die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (5) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 10

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen der Prüfling nachweisen soll, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen schriftlich oder mittels Computer bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen werden unter Aufsicht abgelegt. Die Bearbeitungszeit darf 90 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer schriftlichen Prüfungsleistung, so hat er keinen Ans-

pruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig.

- (3) Die anwesenden Prüflinge, der Beginn und das Ende der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse sind vom Aufsichtsführenden zu protokollieren.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Im Fall der zweiten Wiederholungsprüfung ist diese Regel zwingend. Das Bewertungsverfahren ist innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abzuschließen; das Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, ist innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraumes abzuschließen, sofern keine triftigen Gründe vorliegen, die einen längeren Bewertungszeitraum erfordern.

§ 11

Sonstige Prüfungsleistungen

- (1) Sonstige Prüfungsleistungen sind Projektarbeiten, Belegarbeiten, Präsentationen, Vorträge, Referate, Laborarbeiten und Übungen.
- (2) In Projektarbeiten erfolgt durch die Studenten die systematische Bearbeitung eines vorgegebenen Themas über einen größeren begrenzten Zeitraum. Es sollen insbesondere die Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten sowie die Teamfähigkeit nachgewiesen werden. Hierbei soll der Student die Kompetenz nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten soll maximal 150 Stunden betragen. Projektarbeiten können mit einem Kurzvortrag (Dauer 10 bis 15 Minuten) zu Konzeption und Ergebnissen in der Lehrveranstaltung verbunden werden. Projektarbeiten können in Gruppen von bis zu acht Studenten erbracht werden.
- (3) Belegarbeiten sind selbständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet und diskutiert werden.
- (4) Präsentationen, Vorträge und Referate sind selbständige mündliche Darstellungen theoretischer oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe audiovisueller Medien vor einer Zuhörerschaft, bei denen der Student die Kompetenz nachweisen soll, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (5) Laborarbeiten umfassen experimentelle, in der Regel selbständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.
- (6) Übungen sind vertiefende Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (7) Sonstige Prüfungsleistungen werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet. Für sonstige Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 10 Abs. 4 entsprechend. Jede sonstige Prüfungsleistung

muss in Ergebnis und Ablauf durch schriftliche Unterlagen, die die Prüfer unterzeichnen, dokumentiert sein.

§ 12 Zu erbringende Modulprüfungen

(1) Folgende Module sind Gegenstand von Modulprüfungen:

1. Mathematik 1,
2. Elektrotechnik 1,
3. Physik,
4. Grundlagen der Informatik (C),
5. Werkstoffe und Fertigung elektronischer Bauelemente,
6. Konstruktion,
7. Mathematik 2,
8. Elektrotechnik 2,
9. Physik elektronischer Bauelemente,
10. Programmierung (C),
11. Messtechnik,
12. Betriebswirtschaft/ Arbeitswissenschaft,
13. Mathematik 3,
14. Signal- und Systemtheorie,
15. Elektronik (Analogtechnik),
16. Digitaltechnik,
17. Grundlagen Mikroprozessortechnik,
18. Kommunikationstechnik/ Grundlagen,
19. Projektmanagement/ Präsentationstechniken,
20. Praxisprojekt,
21. Studium Generale,
22. Wissenschaftliches Projekt,
23. Spezielle Kapitel der Elektrotechnik,
24. Diplomprojekt

(2) Folgende Module sind zusätzlich Gegenstand von Modulprüfungen in dem Studienschwerpunkt Automatisierungstechnik:

1. Elektrische Maschinen/ Leistungselektronik,
2. Grundlagen Regelungstechnik,
3. Mikrocontroller-Applikationen,
4. Industrielle Steuerungen,
5. Robotik 1,
6. Sensorik/ Aktorik,
7. Industrielle Kommunikation,
8. Elektrische Antriebssysteme,
9. CAD-Elektroprojektierung,
10. Grundlagen Prozesskopplung/ Leitsysteme/ Datenbanken
11. Grundlagen/ Modellierung/ Simulation,
12. Biokinetische Medizintechnik
13. Echtzeitbetriebssysteme,
14. Geräte-/ Schaltungs- und Schaltkreisentwurf
15. Softwaretechnologie,
16. Robotik2.

(3) Folgende Module sind zusätzlich Gegenstand von Modulprüfungen im Studienschwerpunkt Energiesystemtechnik:

1. Elektrische Maschinen/ Leistungselektronik,
2. Grundlagen Regelungstechnik,
3. Mikrocontroller-Applikationen,
4. Industrielle Steuerungen,
5. Elektroenergieanlagen 1,
6. Energieerzeugungstechnologien,
7. Industrielle Kommunikation,
8. Elektrische Antriebssysteme,
9. CAD-Elektroprojektierung,
10. Grundlagen Prozesskopplung/ Leitsysteme/ Datenbanken,
11. Elektroenergieanlagen 2,
12. Energieübertragung und -verteilung,
13. Echtzeitbetriebssysteme,
14. Geräte-/ Schaltungs- und Schaltkreisentwurf,
15. Energiewirtschaft/ Energiemanagement,
16. Licht-/ Gebäudesystemtechnik.

(4) Folgende Module sind zusätzlich Gegenstand von Modulprüfungen in dem Studienschwerpunkt Informationstechnik:

1. Mikrocontroller-Applikationen,
2. Übertragungstechnik,
3. Kommunikationstechnik/ Rechnernetze,
4. Digitale Signalverarbeitung,
5. Computerplattformen,
6. Objektorientierte Programmierung C++/C#,
7. Hochfrequenztechnik,
8. Mobilkommunikation,
9. Codierung und Datenkompression / Signalverarbeitung,
10. Geräte-/ Schaltungs- und Schaltkreisentwurf,
11. Projektarbeit,
12. Kommunikationssoftware,
13. Optische Kommunikationstechnik.

Weiterhin sind im Studienschwerpunkt Informationstechnik mindestens drei der folgenden Module zu belegen und Gegenstand von Modulprüfungen:

1. Industrielle Kommunikation,
2. Echtzeitbetriebssysteme,
3. Softwaretechnologie,
4. Datenbanken,
5. Grundlagen der Webprogrammierung.

§ 13

Gegenstand der Modulprüfungen

(1) In den Prüfungsregularien (Anlage 1) sind die Modulprüfungen sowie Art, Ausgestaltung und Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Die Anzahl der Modulprüfungen sowie der Prüfungsleistungen im Sinne der §§ 9 und 10 darf je

Semester sechs nicht übersteigen. Die Gesamtzahl aller Prüfungsleistungen je Semester darf zehn nicht übersteigen.

- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Der Gegenstand der einzelnen Prüfungsleistungen ergibt sich aus ihrer Zuordnung zu den jeweiligen Lerneinheiten in den Prüfungsregularien (Anlage 1). Bei einem Modul mit nur einer Prüfungsleistung ist Prüfungsgegenstand der gesamte Inhalt des Moduls.

§ 14 Zusatzmodule

Ein Student kann sich Modulprüfungen in weiteren als den im Diplomstudiengang Elektro- und Informationstechnik vorgeschriebenen Modulen sowie Modulprüfungen anderer Studiengänge unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht einbezogen. Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

4. Abschnitt: Prüfungsorgane

§ 15 Prüfer und Beisitzer

- (1) Prüfer sind berechtigt zur Bewertung von Prüfungsleistungen. Beisitzer haben beratende Stimme. Zum Prüfer sollen nur solche Mitglieder und Angehörige der HSMW oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 entsprechend.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät bildet für die in der Fakultät Elektro- und Informationstechnik geführten Studiengänge einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen, der Modulbeschreibungen und der Studienablaufpläne. Der Bericht ist an der HSMW in geeigneter Weise offen zu legen.

- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, davon mindestens ein studentisches Mitglied. Die Professoren müssen die absolute Mehrheit der Stimmen besitzen. Die studentischen Mitglieder haben nur beratende Stimme. Sie werden durch den Fachschaftsrat der Fakultät Elektro- und Informationstechnik für ein Jahr gewählt. Die anderen Mitglieder werden durch den Fakultätsrat für drei Jahre bestimmt. Wiederholte Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss ist zulässig.
- (4) Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter. Beide müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Zwischen den Zusammenkünften des Prüfungsausschusses führt der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter die Geschäfte. Die Arbeit des Prüfungsausschusses ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 17

Hochschulprüfungsausschuss

Die HSMW bildet einen Hochschulprüfungsausschuss. Die Zusammensetzung legt sie in einer Satzung fest. Der Hochschulprüfungsausschuss ist Widerspruchsbehörde für alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

§ 18

Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 1. grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 2. das Ablegen einer Prüfung in einer anderen als der vorgesehenen Form (§ 8 Abs. 3 und 4),
 3. die Überprüfung der Gründe für die Verlängerung des Bewertungszeitraumes (§ 10 Abs. 4),
 4. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 15),
 5. das Verleihen des Gesamtprädikates „mit Auszeichnung“ (§ 20 Abs. 4 Satz 4),
 6. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 21),
 7. die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§§ 24, 25),
 8. die Ablehnung oder Anerkennung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 24 Abs. 1),
 9. den Freiversuch (§ 23),
 10. die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Credits (§ 26),
 11. die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erbrachter Leistungen (§ 27),

12. die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit (§ 32 Abs. 4),
 13. die Bestellung der Prüfungskommission für das Kolloquium (§ 34 Abs. 1),
 14. die Feststellung der Ungültigkeit der Diplomprüfung nach Zeugniserteilung (§ 29),
 15. die Einsicht in die Prüfungsakten (§ 30),
 16. die Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen (§ 31),
 17. die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit (§ 32 Abs. 6),
 18. die Verlängerung der Regelstudienzeit.
- (3) Der Hochschulprüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses (§ 31 Abs. 2 Satz 2).
- (4) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
1. das Führen der Prüfungsakten,
 2. die zeitliche und räumliche Organisation und Koordination der Prüfungen in Zusammenarbeit mit den Fakultäten,
 3. die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen,
 4. das Ausstellen von Bescheinigungen,
 5. das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 28) sowie
 6. das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen gemäß § 21 Abs. 7.

5. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Modulprüfungen einschließlich des Diplomprojekts. Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, sie ist innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abzulegen. Modulprüfungen sollen zu dem im Studienablaufplan der Studienordnung (Anlage der Studienordnung) vorgesehenen Semester abgelegt werden.
- (2) Zeiten einer Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei Studenten, die mindestens eine Wahlperiode in den Organen der HSMW, der Studentenschaft oder des Studentenwerkes mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei mehrjähriger Mitwirkung wird eine Studienzeit von drei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (3) Fristversäumnisse, die der Student nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubungen und im Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit, die Unterbrechung des Studiums wegen längerer schwerer Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studiengangverzögerungen infolge einer Behinderung sowie Studienzeiten im Ausland.
- (4) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Modulprüfungen angeboten, die nach dem Studienablaufplan (Anlage der Studienordnung) vorgesehen sind. Hochschulprüfungen sollen so anberaumt werden, dass

keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Prüfungen, die nicht während des Semesters abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum am Ende des Semesters statt. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen.

- (5) Durch die Fakultät Elektro- und Informationstechnik sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Prüfungen, deren zeitliche Lage und die Prüfer in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Falls die Prüfung außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfindet, ist die Angabe zur zeitlichen Lage um die Angabe der Kalenderwoche zu ergänzen. Die Termine der Prüfungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind in die Lehrveranstaltungsplanung einzuordnen und dem Studenten spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentrale Planung der Prüfungen werden mindestens die Prüfungen des Studienablaufplans (Anlage zur Studienordnung) in Pflichtmodulen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Planung der Prüfungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes. Dem Prüfling ist für jede Modulprüfung auch der jeweilige Wiederholungstermin bekannt zu geben.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten entsprechend Absatz 2.

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den Prüfungsregularien (Anlage 1). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Modulnote entspricht der Wertungsskala:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1		= nicht ausreichend.

(4) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung werden alle Modulnoten der Diplomprüfung einschließlich der Note des Diplomprojektes einbezogen. Für die Bildung der Gesamtnote gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Bei einer Gesamtnote von 1,2 oder besser wird das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(5) Im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die Gesamtnote zusätzlich in ECTS-Graden ausgewiesen. Für die Benotung der erfolgreichen Prüflinge wird folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

A	Die besten 10%
B	Die nächsten 25%
C	Die nächsten 30%
D	Die nächsten 25%
E	Die nächsten 10%

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt benotet:

FX	fail – some more work required to pass	nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F	fail – considerable further work required	nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

Die Berechnung der Gesamtnoten in ECTS-Graden erfolgt anhand der Noten der Absolventenkohorten der letzten drei Jahre, sobald diese zur Verfügung stehen.

§ 21

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In begründeten Fällen ist eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn die in den Prüfungsregularien (Anlage 1) bestimmten Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Bei Bestehen der Modulprüfung werden die in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Credits des Moduls erworben.
- (2) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Student ohne triftige

Gründe sich nicht fristgemäß für die zweite Wiederholungsprüfung eingeschrieben hat.

- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und das Diplomprojekt mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung einschließlich des Diplomprojekts nicht bestanden ist. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung einschließlich des Diplomprojekts endgültig nicht bestanden ist. Der Prüfling kann an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Diplomprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (5) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (6) Hat der Prüfling die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die erzielten Credits sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.
- (7) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen sowie die erzielten Credits aus.

§ 22

Wiederholung der Modulprüfungen und der Diplomprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Regelprüfungstermin spätestens innerhalb eines Jahres möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Als Antrag gilt die Einschreibung zur Prüfung.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist abgesehen von dem § 23 Abs. 2 geregeltem Fall nicht zulässig.
- (3) Bei einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, sind die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Diplomprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Regelprüfungstermin spätestens innerhalb eines Jahres durchgeführt werden, danach gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden. Als Antrag zur zweiten Wiederholungsprüfung gilt die Einschreibung zur Prüfung.

- (5) An einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang oder in einem entsprechenden Studiengang unternommene Fehlversuche werden auf die Wiederholungsmöglichkeit angerechnet.

§ 23 Freiversuch

- (1) Die Modulprüfungen können sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind auf Antrag des Studenten vor Ablauf der im Studienablaufplan (Anlage zur Studienordnung) festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Für die Berechnung der Fristen nach Absatz 1 gilt § 19 Abs. 2 und 3. Insgesamt können für den Freiversuch jedoch höchstens vier Semester nicht auf die Studienzeit angerechnet werden.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Antreten der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungszeit einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Der Grund gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages eine schriftliche Ablehnung erfolgt. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht unternommen und ein neuer Termin wird anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 25 Täuschung, Ordnungsverstoß

Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er vom jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung kann mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. In

schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling auf Antrag des Prüfers von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 26

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits, die an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichen Studiengang erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen übernommen. Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (3) Gleichwertigkeit ist gegeben wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen den anzurechnenden Teilen des Studiums im Diplomstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der HSMW im Wesentlichen entsprechen. Die Gleichwertigkeit ist auch festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse und Kompetenzen denen des Studiums an der HSMW im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Die Noten sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. § 27 Abs. 6 Satz 2, 2. Halbsatz, Satz 3 gilt entsprechend. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 27

Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse werden vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse oder Kompetenzen den zu ersetzenden im Wesentlichen entsprechen. § 26 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Eine Anrechnung findet auf Antrag des Studenten statt. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (3) Der Student hat den Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Anrechnung er begehrt, nachzuweisen und, dass diese den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen. Im Zweifel kann eine Einstufungsprüfung stattfinden.

- (4) Begehren mehrere Studenten die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die auf gleiche Art und Weise erlangt wurden, so kann ein pauschaliertes Anrechnungsverfahren durchgeführt werden. Dabei wird global festgestellt, ob die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen. Diese Feststellung kann auch für mehrere Jahre geschehen, sie ist dabei in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Der Student muss nur noch den Nachweis erbringen, dass er diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.
- (5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte des Studiums ersetzen. Im Modul „Diplomprojekt“ findet keine Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten statt.
- (6) Bei Anrechnung eines gesamten Moduls wird in diesem keine Note vergeben, für dieses wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei Anrechnung von einzelnen Prüfungsleistungen eines Moduls wird für diese der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; zur Ermittlung der Modulnote werden nur die Prüfungsleistungen berücksichtigt, die abgelegt wurden. Dabei sind die abgelegten Prüfungsleistungen so zu gewichten, dass diese dem Verhältnis der in den Prüfungsregularien (Anlage 1) für die Prüfungsleistung festgelegten Gewichtung zur Summe der dort festgelegten Gewichtungen aller abgelegten Prüfungsleistungen entspricht. Die Anrechnung wird im Diploma Supplement dargestellt, eine Kennzeichnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 28

Zeugnis und Diplomurkunde

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis (Anlage 3). In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Modulnoten, das Thema des Diplomprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote werden der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma sowie der ECTS-Grad angegeben. Auf Antrag des Studenten werden in eine Anlage zum Zeugnis Prüfungsleistungen von weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule gemäß § 14) aufgenommen. Auf Antrag des Prüflings sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der HSMW versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde (Anlage 2) mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplomingenieur (FH)“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der HSMW versehen.
- (4) Dem Zeugnis und der Diplomurkunde ist jeweils eine englischsprachige Übersetzung beizufügen. Diese wird nicht unterschrieben, aber gesiegelt. Die Unterschriftszeile wird vor dem Namen durch „gezeichnet:“ und die Kopfzeile durch „Translation“ ergänzt.

- (5) Die HSMW stellt ein Diploma Supplement entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union, Europarat und UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 29

Feststellung der Ungültigkeit der Diplomprüfung nach Zeugniserteilung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung behoben. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 31

Widerspruchsverfahren

- (1) Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss als Prüfungsbehörde. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Hochschulprüfungsausschuss.

- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines oder mehrerer Prüfer richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls erlässt der Prüfungsausschuss einen Widerspruchsbescheid.
- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

6. Abschnitt: Abweichende Regelungen für das Diplomprojekt

§ 32

Ausgabe, Bearbeitungszeit und Abgabe der Diplomarbeit

- (1) Mit dem Diplomprojekt wird das Studium abgeschlossen. Es besteht aus der Diplomarbeit und einem Kolloquium. Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Fachgebiets des Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich zu unterscheiden und einzeln zu bewerten ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (3) Die Diplomarbeit kann von einem Professor oder einer anderen nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der HSMW in einem für den Studiengang Elektro- und Informationstechnik relevanten Bereich tätig sind. Soll die Diplomarbeit von einer außerhalb der HSMW tätigen Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Student kann für seine Diplomarbeit den Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens vier Wochen nach Abschluss der Modulprüfungen ausgegeben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden; in einer Wiederholung der Diplomarbeit jedoch nur, wenn es nicht schon bei einem vorangegangenen Versuch zurückgegeben wurde. Die Fakultät stellt sicher, dass jedem Studenten ein Thema für die Diplomarbeit ausgegeben werden kann.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 16 Wochen. Bei experimentellen und empirischen Themenstellungen, oder wenn die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule bearbeitet wird, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen

und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Diplomarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.

- (6) Ist die Fertigstellung der Diplomarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung von bis zu zwei Monaten gewährt werden.
- (7) Die Diplomarbeit ist in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf CD fristgemäß bei der Fakultät Elektro- und Informationstechnik einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.

§ 33

Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern selbständig bewertet, von denen mindestens einer Professor der HSMW ist. Darunter soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt erst dann, wenn alle anderen Modulprüfungen der Diplomprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Die Bewertung der Diplomarbeit ist vor dem Kolloquium, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Einreichen der Arbeit, abzuschließen. Die Diplomarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgeliefert wird.
- (2) Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Bewertungen der Prüfer um mehr als 2 Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgeblich, wenn beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist dies nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet. § 20 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Hat ein Prüfer die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser, der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet. § 20 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Note des Diplomprojektes ergibt sich aus dem gemäß den Prüfungsregularien (Anlage 1) gewichteten Durchschnitt der Noten für die Diplomarbeit und für das Kolloquium. § 20 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Der Student ist verpflichtet, nach abgeschlossener Bewertung des Diplomprojektes ein gedrucktes und ein inhaltlich identisches digitales Exemplar (Pflichtexemplare) der Diplomarbeit der Hochschulbibliothek zu übergeben. Die Pflichtexemplare gehen in den Bestand der Hochschulbibliothek über. Der Student überträgt der Hochschulbibliothek das Recht der Verbreitung (§ 17 UrhG) und das Recht, die Arbeit öffentlich zugänglich zu machen (§ 19a UrhG). Beschränkungen von Nutzungsrechten müssen der Hochschulbibliothek bekannt gegeben werden und sind im Erfassungsbeleg festzuhalten.

§ 34 Kolloquium

- (1) Für das Kolloquium ist der Student zuzulassen, wenn jeder der Prüfer die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet hat. Im 45-minütigen Kolloquium hat der Student in der Diskussion nachzuweisen, dass er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen zur Diplomarbeit selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu erörtern. Das Kolloquium wird von einer Prüfungskommission als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Prüfungskommission besteht aus dem Betreuer der Diplomarbeit als Prüfer und einem weiteren Prüfer. Weitere Prüfer können beigezogen werden. Die Prüfungskommission bewertet das Kolloquium mit einer Note.
- (2) Für das Kolloquium gilt § 9 Abs. 5 entsprechend. Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 35 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für Studenten, die ihr Studium im Diplomstudiengang Elektro- und Informationstechnik nach dem 31. August 2011 aufgenommen haben. Für Studenten, die das Studium im Diplomstudiengang Elektrotechnik bis zu diesem Tage aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik vom 1. September 2010 fort.

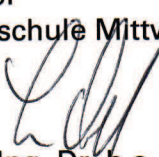
§ 36 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 26. September 2011 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik vom 1. September 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Elektro- und Informationstechnik vom 22. Juni 2011, dem am 29. Juni 2011 hergestellten Benehmen mit dem Senat und der Genehmigung des Rektorates vom 20. Juni 2011.

Mittweida, den 26. September 2011

Der Rektor
der Hochschule Mittweida


Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Lothar Otto

PRÜFUNGSREGULARIEN für den Diplomstudiengang Elektro- und Informationstechnik

Modul	Prüfungsleistung/ Dauer	Prüfungsvorleistung	Modulprüfung/ Prüfungsleistung/ Dauer/Gewichtung ¹⁾	Credits	Gewichtung ²⁾	
5001	Mathematik I		Ms/120	5	1/48	
5002	Elektrotechnik I	LT/6	Ms/120	5	1/48	
5003	Physik		Ms/120	5	1/48	
5004	Grundlagen Informatik (C)	AP/2	Ms/90	5	1/48	
5005	Werkstoffe und Fertigung el. Bauelemente		Ms/120	5	1/48	
5006	Konstruktion		Ms/90	5	1/48	
5007	Mathematik 2		Ms/120	5	1/48	
5008	Elektrotechnik 2	LT/6	Ms/120	5	1/48	
5009	Physik elektronischer Bauelemente	LT/5	Ms/120	5	1/48	
5010	Programmierung (C)	AP/3	Ms/90	5	1/48	
5011	Messtechnik	LT/5	Ms/90	5	1/48	
5012	Betriebswirtschaft / Arbeitswissenschaft	Pls/90 Pls/90	$M=(Pls + Pls)/2$	5	1/48	
5013	Mathematik 3		Ms/120	5	1/48	
5014	Signal- und Systemtheorie	LT/4	Ms/120	5	1/48	
5015	Elektronik (Analogtechnik)	LT/5	Ms/120	5	1/48	
5016	Digitaltechnik	LT/3	Ms/90	5	1/48	
5017	Grundlagen Mikroprozessortechnik	AP/4	Ms/120	5	1/48	
5018	Kommunikationstechnik Grundlagen	LT/1	Ms/90	5	1/48	
Wahlpflichtmodulkomplexe Studienschwerpunkt (1 aus 3)						
I. Automatisierungstechnik						
5019	El. Maschinen / Leistungselektronik		LT/1	Ms/120	5	1/48
5020	Grundlagen Regelungstechnik		LT/1	Ms/120	5	1/48
5021	Mikrocontroller Applikationen		AP/3	Ms/90	5	1/48
5022	Industrielle Steuerungen		Tes/60 LT/7	Ms/90	5	1/48
5023	Robotik I			Ms/90	5	1/48
5024	Sensorik/Aktorik			Ms/120	5	1/48
5032	Industrielle Kommunikation			Ms/90	5	1/48
5033	Elektrische Antriebssysteme		LT/1	Ms/120	5	1/48
5034	CAD-Elektroprojektierung		AP/1	Ms/90	5	1/48
5035	Grdl. Prozesskopplg./Leitsyst./Datenbanken			Ms/120	5	1/48

PRÜFUNGSREGULARIEN für den Diplomstudiengang Elektro- und Informationstechnik

Modul	Prüfungsleistung/ Dauer	Prüfungsvorleistung	Modulprüfung/ Prüfungsleistung/ Dauer/Gewichtung ¹⁾	Credits	Gewichtung ²⁾
5036	Grundlagen Modellierung/Simulation		Ms/90	5	1/48
5037	Biokinetische Medizintechnik		Ms/120	5	1/48
5045	Echtzeitbetriebsysteme		Msn/B	5	1/48
5043	Geräte-/Schaltungs- u. Schaltkreisentwurf	LT/9	Msn/B	5	1/48
5046	Softwaretechnologie	AP/2	Ms/90	5	1/48
5049	Robotik 2	LT/1	Mm/30	5	1/48
II. Energiesystemtechnik					
5019	El. Maschinen/ Leistungselektronik	LT/1	Ms/120	5	1/48
5020	Grundlagen Regelungstechnik	LT/1	Ms/120	5	1/48
5021	Mikrocontroller Applikationen	AP/3	Ms/90	5	1/48
5022	Industrielle Steuerungen	Tes/60 LT/7	Ms/90	5	1/48
5025	Elektroenergieanlagen I		Mm/30	5	1/48
5026	Energieerzeugungstechnologien		Ms/90	5	1/48
5032	Industrielle Kommunikation		Ms/90	5	1/48
5033	Elektrische Antriebssysteme	LT/1	Ms/120	5	1/48
5034	CAD-Elektroprojektierung	AP/1	Ms/90	5	1/48
5035	Grdl. Prozesskopplg./ Leitsyst./Datenbanken		Ms/120	5	1/48
5038	Elektroenergieanlagen 2		Ms/90	5	1/48
5039	Energieübertragung und -verteilung	AP/1 LT/1	Ms/120	5	1/48
5045	Echtzeitbetriebsysteme		Msn/B	5	1/48
5043	Geräte-/Schaltungs- u. Schaltkreisentwurf	LT/9	Msn/B	5	1/48
5050	Energiewirtschaft/ Energiemanagement	AP/1	Ms/90	5	1/48
5051	Licht-/Gebäude-systemtechnik	LT/1	Msn/B	5	1/48
III. Informationstechnik					
5021	Mikrocontroller- Applikationen	AP/3	Ms/90	5	1/48
5027	Übertragungstechnik		Ms/120	5	1/48

PRÜFUNGSREGULARIEN für den Diplomstudiengang Elektro- und Informationstechnik

Modul	Prüfungsleistung/ Dauer	Prüfungsvorleistung	Modulprüfung/ Prüfungsleistung/ Dauer/Gewichtung ¹⁾	Credits	Gewichtung ²⁾
5028 Kommunikationstechnik/Rechnernetze		Tem/50 Tes/50 AP/2	Ms/90	5	1/48
5029 Digitale Signalverarbeitung			Ms/120	5	1/48
5030 Computerplattformen			Ms/90	5	1/48
50301 Rechnerarchitekturen 50302 Betriebssysteme		LT/3			
5031 Objektorientierte Programmierung C++/C#	Plsn/B Pls/90		$M=(Plsn+Pls)/2$	5	1/48
5040 Hochfrequenztechnik		LT/5	Ms/90	5	1/48
5041 Mobilkommunikation		LT/5	Ms/90	5	1/48
5042 Codierung und Datenkompression/Signalverarbeitung		LT/5	Ms/90	5	1/48
5043 Geräte-/Schaltungs- u. Schaltkreisentwurf		LT/9	Msn/B	5	1/48
5044 Projektarbeit		Tem/30	Msn/B	5	1/48
Wahlpflichtblock (3 aus 5)					
5032 Industrielle Kommunikation			Ms/90	5	1/48
5045 Echtzeitbetriebssysteme			Msn/B	5	1/48
5046 Softwaretechnologie		AP/2	Ms/90	5	1/48
5047 Datenbanken			Ms/90	5	1/48
5048 Grundlagen der Webprogrammierung		AP/2	Ms/90	5	1/48
5052 Kommunikationssoftware		Tem/50 Tes/50 AP/2	Ms/90	5	1/48
5053 Optische Kommunikationstechnik		LT/1	Ms/90	5	1/48
5054 Projektmanagement/Präsentationstechniken		AP/4	Ms/120	5	1/48
5055 Praxisprojekt (18 Wochen)			Msn/B	25	5/48

PRÜFUNGSREGULARIEN für den Diplomstudiengang Elektro- und Informationstechnik

Modul	Prüfungsleistung/ Dauer	Prüfungsvorleistung	Modulprüfung/ Prüfungsleistung/ Dauer/Gewichtung ¹⁾	Credits	Gewichtung ²⁾
Wahlpflicht Studium Generale (2 aus 6)					
5056 Studium Generale 3)			$M = (2a + b) / 3$ $M_s / 90$ ⁴⁾	5	1/48
50561 Englisch (Pflicht)	Pls/90		(a)		
50562 Rhetorik	Plm/20		(b)		
50563 Sozialpsychologie	Plm/30 alt. Plsn/B		(b)		
50564 Philosophie	Plm/30 alt. Plsn/B		(b)		
50565 Technikgeschichte/ Technikbewertung/ Technikfolgen	Plm/30 alt. Plsn/B		(b)		
50566 Kommunikationstraining		Tes/60			
5057 Wissenschaftliches Projekt			Msn/B	5	1/48
5058 Spezielle Kapitel der Elektrotechnik			Ms/120	5	1/48
5059 Diplomprojekt			$M = (2DA + PI4m / K45) / 3$	25	5/48
50591 Diplomarbeit			DA	(20)	
50592 Diplommkolloquium			PI4m/ K45	(5)	
Gesamt:				240	48/48

alt. = alternativ, AP = Arbeitsprobe als Prüfungsvorleistung, DA = Diplomarbeit, B = Beleg, K = Kolloquium, LT = Labortestat als Prüfungsvorleistung, M = Modulprüfung, m = mündlich, PI = Prüfungsleistung, PI4 = Prüfungsleistung, mindestens Note 4, PVL = Prüfungsvorleistung, s = schriftlich, sn = sonstige, Te = Testat, 1) = Gewichtung Modulnote, 2) = Gewichtung Abschlussnote, 3) Zusätzlich zur Lerneinheit Englisch muss eine weitere Lerneinheit belegt werden. 4) Bei Wahl der Lerneinheit Kommunikationstraining.



Anlage 2 Diplomprüfungsordnung

URKUNDE (MUSTER)

der Fakultät Elektro- und Informationstechnik

Mittweida, den 01.09.2010



Anlage 3 Diplomprüfungsordnung

ZEUGNIS ÜBER DIE DIPLOMPRÜFUNG (MUSTER)

der Fakultät Elektro- und Informationstechnik



**Die Hochschule Mittweida
Fakultät <Bezeichnung>**

verleiht mit dieser Urkunde

<Anrede>
<Vorname> <Nachname>
geb. am <Datum>
in <Ort>

den Hochschulgrad

<akademischer Grad>
abgekürzt<Kürzel>

nachdem die Abschlussprüfung im Studiengang

<Studiengangsbezeichnung>
Studienrichtung **<Studienrichtung>**

erfolgreich bestanden wurde

Mittweida, den <Datum>

(Siegel der Hochschule)

<Dekan>
Dekan

<Vorsitzender>
Vorsitzender des Prüfungsausschusses



- TRANSLATION -

**The Hochschule Mittweida
Faculty of <Bezeichnung>**

has conferred upon

<Anrede>
<Vorname> <Nachname>
born in <Ort>
on <Datum>

the Degree

<akademischer Grad>
abbreviated <Kürzel>.

after having successfully passed the
Diploma examination in the course of studies

<Studiengangsbezeichnung>
special field **<Studienrichtung>**

Mittweida, <Datum>

(University Seal

signed by <Titel Vorname Name>
Dean

signed by <Titel Vorname Name>
Chairman of Examination Board



ABSCHLUSSZEUGNIS

über die <Abschluss>prüfung

<Anrede>
<Vorname> <Nachname>

geb. am <Gebdat>
in <Gebort>

hat die <Abschluss>prüfung zum
<akademischer Grad (Kürzel)>

im Studiengang
<Studiengangsbezeichnung>
Studienrichtung <Studienrichtung>

mit dem Gesamtprädikat

<Gesamtprädikat> (<Note>)

bestanden.

Thema der <Abschluss>arbeit:

<Zeile1>

<Zeile2>


<Zeile3>

<Zeile4>

<Zeile5>

<Zeile6>

<Zeile7>



Hochschule Mittweida
University of Applied Sciences
Technikumplatz 17
09648 Mittweida

Telefon 03727 58-0
E-Mail studium@hs-mittweida.de
Web www.hs-mittweida.de



FINAL EXAMINATION CERTIFICATE

about the **<Abschluss>**examination

<Anrede>
<Vorname> <Nachname>

born in **<Gebort>**
on **<Gebdat>**

has passed the **<Abschluss>**examination

<akademischer Grad (Kürzel)>

in the course of studies

<Studiengangsbezeichnung>
Special field **<Studienrichtung>**

with the overall mark

<Gesamtprädikat> (<Note>)

Theme of Final paper:

<Zeile1>

<Zeile2>


<Zeile3>

<Zeile4>

<Zeile5>

<Zeile6>

<Zeile7>



Hochschule Mittweida
University of Applied Sciences
Technikumplatz 17
09648 Mittweida

Telefon 03727 58-0
E-Mail studium@hs-mittweida.de
Web www.hs-mittweida.de

Bescheinigung über Zusatzleistungen

<Anrede> <Vorname> <Nachname> geboren am <Datum> in <Ort>
werden folgende Zusatzleistungen bescheinigt:

Abschluss: **<akademischer Grad>**
Studiengang: **<Studiengangsbezeichnung>**

Bezeichnung der Leistung	Modulnoten
<Fach oder Überschrift 1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<N1>

Mittweida, den <Datum>

(Siegel der Hochschule)

<Dekan>
Dekan

<Vorsitzender des Prüfungsausschusses>
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Record of supplementary qualifications

This is to certify that
<Anrede> <Vorname> <Nachname> born in <Ort> on <Datum>
has gained the supplementary qualifications listed below:

Degree: <akademischer Grad>
Course of study: <Studiengangsbezeichnung>

Qualification	Module Marks
<Fach oder Überschrift 1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<N1>

Mittweida, <Datum>

(University Seal)

signed by <Dekan>
Dean

signed by <Vorsitzender des Prüfungsausschusses>
Chairman of the Examination Board